

Kapitel 3 Gesamtversorgungsvertrag (ambulante Pflege)

§1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, durch **Pflegewelt GbR Ambulanter Pflegedienst, Bahnhofstr. 49-51, 75443 Ötisheim** (im folgenden Pflegedienst genannt) gepflegt werden.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten verpflichtet, die ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvertrages zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluß des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmегарантie durch die Pflegebedürftigen verbunden.

§2 Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst **Ötisheim, Mühlacker, Maulbronn, Ölbronn-Dürrn, Lienzingen, Enzberg**
- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereichs schließt den Abschluß von Versorgungsverträgen mit anderen Pflegeeinrichtungen zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Pflegebedürftige ist in der Wahl des Pflegedienstes frei. Wählt er einen Pflegedienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- und Aufenthaltsortes, können hierdurch entstehende Mehrkosten nicht gegenüber der Pflegekasse geltend gemacht werden. Der Pflegedienst ist in dem Fall verpflichtet, den Pflegebedürftigen vor Übernahme der Pflege auf die vom Pflegebedürftigen zu tragenden Mehrkosten schriftlich hinzuweisen.

§3 Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI und führt Pflegeeinsätze bei Pflegegeldempfängern nach § 37 SGB XI durch.

- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will. Von der Versorgungspflicht gegenüber den Pflegekassen nicht erfasst sind die Angebote der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V, Leistungen der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V, Leistungen der Familienpflege und die nicht der Leistungspflicht der Pflegekassen unterliegenden Angebote.
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegestufen oder bestimmter pflegerischer Diagnosen erfolgt nicht.
- (4) Im Rahmen einer Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschl. an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen geschehen. Werden Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen abgeschlossen, bedürfen diese der Schriftform und sind unverzüglich einem Landesverband der Pflegekassen vorzulegen. Kooperationsvereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§4 Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Sofern der Pflegedienst auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung gemäß § 89 SGB XI verzichtet, hat er dies 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Preisvereinbarung einem Landesverband der Pflegekassenschriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig weist der Pflegedienst die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen auf die Rechtsfolgen des § 91 Abs. 2 SGB XI hin.
- (3) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf der Pflegedienst von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

§5 Vermittlungsverbot

- (1) Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens des Pflegedienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung. Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 74 Abs. 2 SGB XI.